

KINDERSCHUTZ

Ein scheinbar fröhliches Kind

Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs des Kindes ist in Trennungsstreitigkeiten nicht selten. Der Nachweis ist schwierig und bedarf großer Kompetenz von familienpsychologischen Gutachtern und Richtern.

Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs des Kindes wird in Sorge- und umgangsrechtlichen Streitfällen vor den Familiengerichten in etwa zehn bis 15 Prozent der Fälle erhoben. Der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der seit Jahrzehnten im Kinderschutz unterwegs ist, spricht von „einer offenbar zunehmenden Tendenz“, diesen Vorwurf als „Kampfmittel“ bei Trennungsstreitigkeiten einzusetzen. Herauszufinden, ob ein sexueller Missbrauch tatsächlich stattgefunden hat oder ob der Vorwurf anderen Zwecken dient, ist für Familienrichter nicht leicht. Eine eindeutige Beweislage ist selten gegeben; die Kinder selbst sind meist die einzigen Zeugen und ihre Aussagen nicht unbedingt verlässlich und von vielen Faktoren beeinflusst. „Grundsätzlich steht der Schutz des Kindes vor sexuellem Missbrauch immer dem Schutz des Kindes vor deplazierten familiengerichtlichen Entscheidungen gegenüber“, betonte Salgo bei dem „Symposium zum Kinderschutz im Kontext familienrechtlicher Begutachtung bei Trennung und Scheidung“, das der Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. (bkj) am 25. Mai in Berlin veranstaltet hat.

Die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin Dorothea Weinberg sieht den Kinderschutz hier eindeutig im Hintertreffen. „Familiengerichtliche Verfahren sind sehr unzufriedenstellend – wenn sexueller Missbrauch nicht nachgewiesen werden kann, heißt es nicht automatisch, dass er nicht stattgefunden hat.“ Ihrer Erfahrung nach weisen auch die Jugendämter den Verdacht des sexuellen Missbrauchs oftmals

zurück – vor allem in ländlichen Gebieten. Weinberg sieht in ihrer Praxis „hochauffällige Kinder“, die nach außen sehr angepasst wirken können. Schaltet das Gericht einen familienpsychologischen Gutachter ein, sei es möglich, dass dieser nichts Auffälliges beim Vater-Kind-Kontakt feststelle, oftmals sogar ein scheinbar fröhliches Kind erlebt, das „sich dem Vater lieb macht“. Bei der Mutter oder eben auch in einer sicheren Therapiesituation zeige das Kind dann trotzdem extreme psychovegetative Stresssymptome. „Dem betroffenen Kind wird dann oft nicht geglaubt, dass sexuelle Übergriffe stattgefunden haben“, sagte Wein-

„Wenn sexueller Missbrauch nicht nachgewiesen werden kann, heißt es nicht, dass er nicht stattgefunden hat.“

Dorothea Weinberg, Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutin

berg. Viel zu selten würden die Familiengerichte spezielle traumapsychologische Gutachten in Auftrag geben. Es braucht nach ihrer Ansicht „besonders qualifizierte Gutachter“, die sich auch ansehen, wie sich das Kind außerhalb des begleiteten Vater-Kind-Kontakts verhält.

Das könnten manchmal einfache Beobachtungen sein, für die der Gutachter aber sensibilisiert sein müsse, ergänzte Prof. Dr. phil. Silke Birgitta Gahleitner von der Alice Salomon Hochschule Berlin. Zum Beispiel: Das Kind bekommt vom Vater einen Comic geschenkt, zeigt überschwängliche Freude, zerreißt das Heft jedoch, sobald der Vater aus der Tür ist. „Sexueller Missbrauch setzt an ganz vitale Nähebedürfnisse des Kindes an“, erklärt die Professorin für Klinische Psychologie. Wenig Bindung, aber viel Verunsicherung

sei bei den betroffenen Kindern häufig vorhanden, mit der Konsequenz, dass sie Nähe auch bei den übergriffigen Elternteilen suchten: „tend and befriend“ nannte sie dieses Verhalten. Das Schwierige am Nachweis von sexuellem Missbrauch sei, dass die komplexen Traumafolgen einzeln nicht auf bestimmte Ereignisse rückschließen ließen. „Auch im ICD-10 finden sich keine Diagnosekriterien für die Art von Traumafolgen, die Kinder entwickeln können“, erläuterte Gahleitner. Helfen könne dem betroffenen Kind ihrer Meinung nach, „eine trauma- und bindungsinformierte Fachkraft in Form einer Alltagsbegleitung“. Psychotherapie müsse „breit“ aufgestellt sein und immer den Alltag des Kindes miteinbeziehen.

Dass mit der Qualität von familienpsychologischen Gutachten nicht alles im Reinen ist, hat die Bundesregierung erkannt und im September 2015 den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen“ vorgelegt. Unter anderem sollen mit dem Gesetz Qualifikationsanforderungen für Sachverständige vorgegeben werden (siehe auch „Mindeststandards für Gutachter“ in PP 11/2015).

Auch die Richter sollten nach Ansicht von Rechtswissenschaftler Salgo zu interdisziplinären Fortbildungen herangezogen werden. Nach seiner langjährigen Erfahrung ist eine solche Fortbildungsverpflichtung „ein leidiges Thema“, bei dem nun aber die Richter selbst Einsehen haben. Der Deutsche Richterbund hat im April einen Beschluss gefasst, der eine entsprechende Fortbildungsverpflichtung vorsieht. ■

Petra Bühring